

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Kämmerei		Vorlage-Nr: VO/GV01/2011-424 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.04.2011 Einreicher: Bürgermeister						
Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt zum "Aktionsbündnis gegen kommunale Schulden"								
Beratungsfolge: <table border="0"> <tr> <td>Beratung Ö / N</td> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>11.05.2011</td> <td>Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg</td> </tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	11.05.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
Beratung Ö / N	Datum	Gremium						
Ö	11.05.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg						

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beschließt den Beitritt zum „Aktionsbündnis gegen kommunale Schulden“ und die Beteiligung an den öffentlichen Aktionen. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg unterstützt vorbehaltlos den Aufruf an die Gemeindevertretungen vom 15.03.2011.

In der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird eine Unterschriftensammlung entsprechend den Vorschlägen der Lenkungsgruppe organisiert.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Dobbartin hat in ihrer Sitzung am 14.02.2011 den einstimmigen Beschluss gefasst zu einem „Aktionsbündnis gegen kommunale Schulden“ aufzurufen. Am 03.03.2011 gab es eine erste Beratung in Dobbartin unter Beteiligung von Gemeinden der Ämter Goldberg-Mildenitz, Eldenburg Lübz, Krakow am See und Güstrow Land. Alle Anwesenden sprachen sich für gemeinsame Aktionen aus. Es wurde eine Lenkungsgruppe gebildet, die am 15.03.2011 unter Beteiligung von Herrn Thomalla, Städte- und Gemeindetag, tagte. Es wurden Papiere erarbeitet, die unter anderem auch zur Unterschriftensammlung in den Gemeinden auffordern. Um dieser Aktion das notwendige Gewicht zu geben wurde angeregt, in den Gemeindevertretungen die dazu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Anlage/n:

Aufruf zum Aktionsbündnis und Aufruf zur Unterschriftensammlung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	